Einleitung:  
Sehr geehrter Herr Konrad,  
  
nach Prüfung des Sachverhalts und unter Berücksichtigung der rechtlichen Voraussetzungen ergeht folgender Bescheid:  
  
Tenor:  
1. Sie sind verpflichtet, das Fachwerkhaus in Neuried, Lange Straße 12, mit Biberschwanz-Dachziegeln zu reparieren.  
2. Die Reparaturanordnung ist sofort vollziehbar.  
  
Begründung:  
Das Fachwerkhaus ist ein Kulturdenkmal im Sinne von § 2 Abs. 1 DSchG, da dessen Erhaltung aus heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Durch den Sturm wurden ca. 50 Biberschwanz-Dachziegel abgedeckt, wodurch eine Gefährdung des Denkmals vorliegt.  
  
Als Pflichtige kommen sowohl Sie als auch Ihr Bruder Georg Konrad in Betracht. Sie sind nach § 7 Abs. 1 Satz 1 DSchG und § 7 PolG als Eigentümer des Fachwerkhauses verpflichtet, von dem eine Gefahr ausgeht. Ihr Bruder Georg Konrad ist ebenfalls Eigentümer des Fachwerkhauses und somit nach denselben Vorschriften pflichtig.  
  
Die Anordnung der BSD ist verhältnismäßig und ermessensgerecht, da eine kostengünstigere Reparatur mit Eternitplatten nicht geeignet ist, die Denkmalanforderungen zu erfüllen. Der Vorteil für die Allgemeinheit durch die Ansehnlichkeit des Denkmals rechtfertigt den finanziellen Nachteil für den Eigentümer.  
  
Eine privatrechtliche Unmöglichkeit liegt nicht vor, da Sie ohne die Mitwirkung Ihres Bruders handeln können und die Maßnahme als notwendige Erhaltungsmaßnahme anzusehen ist.  
  
Die Anordnung ist bestimmt genug formuliert und entspricht den formellen Voraussetzungen.  
  
Rechtsbehelfsbelehrung:  
Gegen die Dachdeckungsanordnung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen (§ 37 Abs. 6 LVwVfG, § 70 VwGO). Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht stellen (§ 80 Abs. 5 VwGO).  
  
Unterschrift mit Grußformel:  
Mit freundlichen Grüßen,  
  
[Name des Sachbearbeiters]